

Tierschutz §19

§ 19 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Tiere, auf die sich

1. eine Straftat nach den §§ [17](#), 20 Absatz 3 oder § 20a Absatz 3 oder
2. eine Ordnungswidrigkeit nach [§ 18](#) Absatz 1 Nummer 1 oder 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach den §§ 2a, 5 Absatz 4, § 9 Absatz 1 bis 3, 4 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2, [§ 11b](#) Absatz 4 Nummer 2 oder [§ 12](#) Absatz 2 Nummer 4 oder 5 betrifft, Nummer 4, 8, 12, 17, 20a, 21a, 22 oder Nummer 23

bezieht, können eingezogen werden.

(2) Ferner können Tiere eingezogen werden, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit

1. nach [§ 18](#) Abs. 3 Nr. 1 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union betrifft, die inhaltlich einem in [§ 18](#) Absatz 1 Nummer 4, 8, 12, 17, 21a, 22 oder Nummer 23 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht,
2. nach [§ 18](#) Abs. 3 Nr. 2 bezieht, soweit die Ordnungswidrigkeit eine unmittelbar geltende Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union betrifft, die inhaltlich einer Rechtsverordnung nach den §§ [2a](#), [5](#) Abs. 4, [§ 9](#) Absatz 1 bis 4 oder Absatz 6 Satz 2, [§ 11b](#) Absatz 4 Nummer 2 oder [§ 12](#) Abs. 2 Nr. 4 oder 5 entspricht.